



Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Landeswäldern

Erhalt und Pflege von Lebensraumtypen und Arten
der FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Herausgeber:

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein (LLUR)
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
Tel.: 0 43 47 / 704-0
www.llur.schleswig-holstein.de

Ansprechpartner:

Götz Heeschen
Abteilung Naturschutz
Tel. 0 43 47 / 704-334

gemeinsam mit:

Schleswig-Holsteinische Landesforsten AöR
Memellandstraße 15
24537 Neumünster
www.forst-sh.de

Ansprechpartnerin:

Anne Benett-Sturies
Leiterin Abteilung 3 - Naturschutz,
Erholung, Waldpädagogik, ErlebnisWald
Trappenkamp, Öffentlichkeitsarbeit
Tel. 0 43 21 / 55 92-130

Titelfotos (Fotoautor):

Waldmeister-Buchenwald, FFH-Gebiet DE-1829-391
Röbeler Holz und Umgebung (Foto Götz Heeschen)
mit Arten nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie,
(Fotos Rotbauchunke, Kammolch: Hauke Drews,
übrige Arten: Dietmar Nill)

Herstellung:

hansadruck, Kiel

September 2009

ISBN: 978-3-937937-41-0

Schriftenreihe LLUR SH - Natur; 16

Diese Broschüre wurde auf
Recyclingpapier hergestellt.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der
Öffentlichkeitsarbeit der Schleswig-
holsteinischen Landesregierung heraus-
gegeben. Sie darf weder von Parteien
noch von Personen, die Wahlwerbung
oder Wahlhilfe betreiben, im Wahl-
kampf zum Zwecke der Wahlwerbung
verwendet werden. Auch ohne zeit-
lichen Bezug zu einer bevorstehenden
Wahl darf die Druckschrift nicht in einer
Weise verwendet werden, die als Partei-
nahme der Landesregierung zu Gunsten
einzelner Gruppen verstanden werden
könnte. Den Parteien ist es gestattet,
die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer
eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Landesregierung im Internet:

www.landesregierung.schleswig-holstein.de

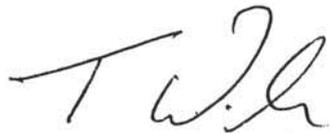
Inhalt

Vorwort.....	4
Einleitung.....	5
Erhaltung und Pflege von Waldlebensraumtypen	7
Erhaltung besonderer Tierarten des Waldes	10
Handlungsgrundsätze vom 19.12.2008	12
Präambel.....	12
Handlungsgrundsätze	13
1. Erhaltung und Pflege von Buchenwaldlebensraumtypen.....	14
2. Erhaltung und Pflege von Eichenwaldlebensraumtypen	15
3. Erhaltung und Pflege von prioritären Waldlebensraumtypen	16
4. Erhaltung ausgewählter FFH-Waldarten in den Natura 2000-Gebieten (FFH- und EGV-Gebiete) und Sicherung ihrer Lebensräume	17
4.1 Bechsteinfledermaus und andere Wald bewohnende Fledermausarten	17
4.2 Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	17
4.3 Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	18
4.4 Eremit, Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>).....	18
5. Erhaltung ausgewählter Waldvogelarten der EG-Vogelschutzrichtlinie und Sicherung ihrer Lebensräume in den Natura 2000-Gebieten (FFH- und EGV-Gebiete)	18
5.1 Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	18
5.2 Eisvogel (<i>Acedo atthis</i>)	19
5.3 Grünspecht (<i>Picus viridis</i>).....	19
5.4 Heidelerche (<i>Lulla arborea</i>).....	19
5.5 Kranich (<i>Grus grus</i>).....	19
5.6 Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>).....	20
5.7 Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>).....	20
5.8 Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	21
5.9 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>).....	21
5.10 Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>).....	21
5.11 Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>).....	21
5.12 Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	22
5.13 Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	22
5.14 Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	23
5.15 Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>).....	23
5.16 Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	23
5.17 Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>).....	23
5.18 Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>).....	24
5.19 Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>).....	24
Vorstellung der Herausgeber	25

Vorwort

Das Verhältnis zwischen Waldnutzung und Naturschutz war oft auf Grund individueller Erfahrungen und unterschiedlicher Wertvorstellungen vorbelastet. Zu gegensätzlich erschienen häufig die Ansichten – Misstrauen machte sich breit....

- Wir sind stolz, in Schleswig-Holstein einen gemeinsamen Weg beschritten zu haben, der eine schonende wirtschaftliche Nutzung mit den Anforderungen an den Erhalt und die Entwicklung der Natura 2000-Landeswälder verbindet.
- Wir sind zuversichtlich, dass die hier vorliegenden Handlungsgrundsätze ein solides Wurzelwerk für die Managementplanung in den Landeswäldern darstellen.
- Wir wünschen uns, dass diese Regelungen als Beispiel für alle Natura 2000-Wälder im Lande aufwachsen.
- Wir sind davon überzeugt, dass das Prinzip der naturnahen Waldwirtschaft zahlreichen Entwicklungszielen der Natura 2000 Gebiete entspricht.



Thomas Wälter
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume (LLUR)
Leiter Abteilung Naturschutz

Die gemeinsam erarbeiteten Handlungsgrundsätze bilden sozusagen die Fibel für die Entwicklung der Natura 2000 Schutzgebiete im Landeswald für jeden Revierleiter. Individuell ergänzt werden diese Grundsätze in der Regel durch praxisnahe gebietsindividuelle Managementpläne, die ebenfalls eng mit den Revierförstern abgestimmt werden. Beides zusammen – also Handlungsgrundsätze und gebietsindividuelle Managementpläne – werden in die Forsteinrichtung, das forstliche Planungswerk, integriert.

Wir sind davon überzeugt, dass die Grundsätze auch ein Fundament für die künftig gute Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Forstwirtschaft darstellen und somit als fachliche Empfehlung auch anderen Waldbesitzern dienlich sein können.



Tim Scherer
Direktor der Schleswig-Holsteinischen
Landesforsten AÖR (SHLF)

Einleitung

Das Vorhaben „Natura 2000“ der Europäischen Union will die fortschreitende Naturzerstörung in Europa durch ein organisiertes Programm aufhalten und den Schutz sowie die nachhaltige Entwicklung ausgewählter Gebiete europaweit sichern.

Wir erkennen heute, dass wir naturnahe Wälder in vielfältiger Weise brauchen. Sie erfüllen wichtige Funktionen für den Klimaschutz, den Erhalt der Biodiversität, bieten uns den Rohstoff Holz und die Möglichkeit zur Erholung. Auch unsere Mitgeschöpfe der Natur, die Pflanzen und Tiere, haben Anrecht auf ihre Lebensgrundlagen. Insbesondere unbewirtschaftete Naturwälder sind für diese Zielsetzungen wichtig.

Den Wäldern der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF) kommt mit gut 15.671 ha (34%) Natura 2000-Wäldern eine besondere Verantwortung zu.

Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AÖR) bekennen sich zur naturnahen, multifunktionalen Forstwirtschaft aus der Überzeugung heraus, dass ein naturnaher Wald auch wirtschaftlich optimal ist. Die vereinbarten und hier vorgestellten Handlungsgrundsätze sollen in der Praxis helfen, die anspruchsvollen Zielsetzungen der Natura 2000-Richtlinien vorbildlich umzusetzen und mit den Nutzungsansprüchen der Forstwirtschaft zu vereinbaren.



Waldmeister-Buchenwald im FFH-Gebiet „Staatsforst Langwedel-Sören“ (DE-1725-306)
(Foto: Götz Heeschen)

Im Land Schleswig-Holstein wurden zum Schutz der Arten und Lebensräume im Rahmen des Natura 2000-Programmes etwa 9% der Landfläche als Natura 2000-Gebiete (Fauna-Flora Habitat-Gebiete – FFH- und Vogelschutzgebiete - EGV) ausgewählt.

Circa 30% dieser Natura 2000-Gebiete sind Wald. Bezogen auf die Waldfläche (10,3% in SH laut BWI¹⁾) sind ebenfalls etwa 30% Natura 2000-Gebiete. Damit wird dem Wald im Lande zum Schutz der Arten und Lebensräume eine besondere Bedeutung zuteil.

Die einmalige Bedeutung des Natura 2000-Programms liegt in der gemeinsamen Erarbeitung eines Weges mit allen Beteiligten, diese Ziele umzusetzen. Für die einzelnen Gebiete werden Maßnahmen in Managementplänen mit den Grundbesitzern einvernehmlich abgestimmt.

Für den Lebensraum „Wald“ war dieser Weg in Deutschland sehr mühsam. Wichtige Grundlagen sind - über die gesetzlichen Vorschriften hinaus:

- der Auslegungsleitfaden „Natura 2000 und der Wald: Herausforderungen und Chancen“ der EU von 2003 und

1 BWI = 2. Bundeswaldinventur



Hainsimsen-Buchenwald im FFH-Gebiet „Wälder der Ostenfelder Geest“ (DE-1521-391)
(Foto: Martina Kairies)

- „Länderübergreifende Mindestanforderungen für die Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie“ vom Bund-Länder-Arbeitskreis „FFH-Berichtspflichtigen Wälder“ und „FCK-LANA²-Kontaktgruppe“ 2004.

Auf dieser Grundlage konnten erste praktische Vorgaben mit dem Erlass des Schleswig-Holsteinischen Umweltministeriums „Vorläufige Anweisung zur Behandlung von landeseigenen Wäldern Schleswig-Holsteins als Teil des Natura 2000-Programmes“ im Jahr 2004 gemeinsam erarbeitet werden.

Diese Vorgaben konnten nach Gründung der „Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR“ 2008 mit den Handlungsgrundsätzen einvernehmlich weiter konkretisiert und inhaltlich ergänzt werden. Die aufgezeigten Maßnahmen wurden zwischen Vertreterinnen und Vertretern des hauptamtlichen Naturschutzes und der Landesforsten einvernehmlich vereinbart. Sie zeigen, dass Naturschutz und



Eichen-Hainbuchenwald im FFH-Gebiet „Wälder der nördlichen Itzehoeer Geest“ (DE-1823-301)
(Foto: Götz Heeschen)

naturnahe Forstwirtschaft viele Gemeinsamkeiten aufweisen. Auf dieser Grundlage bieten diese Handlungsgrundsätze die bestmögliche Chance auf Umsetzung der Schutzziele für Fauna und Flora. Sie vereinfachen die Erstellung der Managementpläne für die Waldgebiete und werden als Vorbild für weitere Natura 2000-Wälder empfohlen.

² FCK = Forstchefkonferenz
LANA = Bund-Länder-Arbeitskreis Naturschutz

Erhaltung und Pflege von Waldlebensraumtypen

In den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten wurden 12.035 ha Flora-Fauna-Habitat-Wälder ausgewiesen (27% der Wälder der Landesforsten). In diesen FFH-Wäldern kommen folgende schützwürdige Lebensraumtypen (LRT) vor:

Die **prioritären Waldlebensräume** und Hartholzauwälder sind aufgrund ihrer besonderen Standorte besonders selten und wertvoll. Sie sind wegen ihrer eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit überwiegend natürlich bestockt.

Buchenwälder

- LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),
- LRT 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-petraeae* oder *Ilici-Fagenion*),
- LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

Eichenwälder

- LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),
- LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Prioritäre Waldlebensräume

- LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
- LRT 91D0 Moorwälder
- LRT 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Hartholzauenwälder (LRT 91F0) mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*) (nicht prioritär, extrem selten)



Erlen-Auenwald im FFH-Gebiet „Untere Schwentine“ (DE-1727-322)
(Foto: Jürgen Gemperlein)

Der überwiegende Teil dieser Bestände (75%) wurde einvernehmlich zwischen Forstplanung und LANU bereits seit 1990 als Naturwald ausgewiesen und nicht mehr genutzt. Der andere in der Nutzung verbliebene Teil ist mit diesen Handlungsgrundsätzen nun auch nutzungsfrei gestellt – mit der Einschränkung, noch vorhandene Fremdbaumarten sukzessive dem Schutzzweck entsprechend zu entnehmen. Damit ist ein wichtiger Meilenstein für den Wald-Naturschutz und für das Natura 2000-Programm erreicht. Dieser Schritt verdient eine besondere Anerkennung, da in diesen Wäldern viele Reliktarten aus der früheren Waldentwicklung nach der letzten Eiszeit vorkommen und vom Aussterben bedroht sind.

Die geschützten **Buchen- und Eichenwälder** sind Reste der früher weit verbreiteten natürlichen Wälder mit einer kennzeichnenden Artenzusammensetzung. Sie wurden über Jahrhunderte überwiegend natürlich verjüngt und genutzt. Es ist durchaus ein Verdienst der naturnahen Forstwirtschaft im Lande, dass es diese Wälder überhaupt noch gibt. Seit 1990 wurden einzelne besonders schutzwürdige Wälder einvernehmlich aus der Nutzung genommen und als Naturwald ausgewiesen (insgesamt 5% der Holzbodenfläche aller Landeswälder).

Bei der Entwicklung der Handlungsgrundsätze spielte die Konkretisierung der folgenden Themen eine herausragende Rolle:

- Nachhaltiger Bodenschutz
- Bestockungskontinuität
- Schutz der Arten und Habitate
- Zulassen von Zerfallsstadien, Erhalt von Habitatbäumen und Totholz
- Schutz seltener Formen (Gehölze, Waldtypen)
- Regeneration der Böden und Bestockungen

Die Ziele der naturnahen Forstwirtschaft von heute setzen aufgrund ihrer ökonomischen Vorteile mit Vorrang auf den Erhalt dieser Waldbestände – mit Naturverjüngung und Einzelbaumnutzung. Die Ziele des Naturschutzes setzen ebenso auf den Erhalt – allerdings mit dem Schwerpunkt auf der Sicherstellung der Arten und Lebensraumtypen.

Zum **nachhaltigen Bodenschutz** gehören das Belassen und der Schutz des natürlichen gewachsenen Bodens mit seinen Organismen. Bodenpflanzen, Pilze und Totholz-Anteile sind Bestandteile eines natürlichen Ökosystems. Sie fördern die Bodenfruchtbarkeit und Biodiversität und damit auch die naturnahe Forstwirtschaft.

Zur **Bestockungskontinuität** gehört ein möglichst wenig gestörtes Waldwachstum ohne große Auflichtungen. Buchen- und Eichenwälder sollen auch im Alter über 100 Jahre nur allmählich – d.h. einzelstammweise – genutzt werden, damit Bäume ihr natürliches Lebensalter erreichen können. Die Zielstärken-Nutzung der Buchenwälder geht pro Maßnahme von einer einzelstammweisen Entnahme, d.h. von einer Absenkung des Bestockungsgrades nicht über zwei Zehntel aus. Eine gruppenweise Entnahme, also räumliche Auflichtung, soll vermieden werden. Damit hat der Nachwuchs die Chance, allmählich in die Hauptschicht hineinzuwachsen und für eine Kontinuität der Bestockung zu sorgen. Diese behutsame Nutzung gibt nicht nur der Natur mehr Flexibilität sondern auch dem Forstbetrieb mehr Sicherheit und Wertleistung.



Eichen-Altbaum (ca. 300 Jahre alt) im FFH-Gebiet „Röbeler Holz und Umgebung“ (DE-1829-391)
(Foto: Götz Heesch)

Dabei werden **Habitatbäume**, d.h. Bäume mit Höhlen, Horsten, auffälligen Wuchsformen und Totholz, nicht genutzt und verbleiben im Wald, sofern von ihnen keine Gefahr ausgeht. Mit dem Einwachsen der jungen Generation soll schließlich eine Restbestockung von mindestens 30 m³ je ha von Bäumen der alten Generation überdauern und letztlich als Totholz vergehen. Dieser besondere Habitatschutz

sorgt für Artenvielfalt und mehr Produktionssicherheit.

Die biologische Vielfalt wird im Besondern auch durch das Belassen verschiedener **Totholz-Zerfallsstadien** und Wuchsformen sichergestellt. Die Pilz- und Flechtenflora wie auch die Käfer- und Vogelfauna reagieren mit Zeigerarten sehr positiv auf diesen Schutz.

Die aufgezählten Maßnahmen dienen auch der Regeneration, d.h. auch der wirtschaftlichen Gesundung dieser Wälder. Dazu gehören außerdem die Entnahme standortsfremder Bestockungen und die kontrollierte Wiedervernässung entwässerter Standort



Totholz nach Windbruch, FFH-Gebiet Röbeler Holz und Umgebung (DE-1829-391)
(Foto: Götz Heeschen)

Erhaltung besonderer Tierarten des Waldes

Die Wälder der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten sind Lebensraum besonders geschützter Arten.

Die Handlungsgrundsätze für diese Waldarten orientieren sich an den aufgezeigten Maßnahmen für die Lebensräume. Dabei steht der Schutz der Habitate im Vordergrund.

Als FFH-Arten gehören z. B. der Kammolch, die Rotbauchunke, der Eremit und die Waldfledermäuse dazu. Von den Arten der Vogelschutz-Richtlinie sind:

- der Baumfalke,
- die Heidelerche,
- der Kranich,
- der Mittelspecht,
- der Raufußkauz,
- der Pirol,
- der Rotmilan,

- der Schwarzmilan,
- der Schwarzspecht,
- der Schwarzstorch,
- der Seeadler,
- der Uhu,
- der Waldwasserläufer,
- der Wendehals,
- der Wespenbussard,
- der Ziegenmelker und
- der Zwergschnäpper

zu nennen. In seinem Artenhilfsprogramm von 2008 hat das Land Schleswig-Holstein seine Verantwortung für diese Arten in den Focus gerückt und die besondere Verantwortung der Natura 2000-Gebiete und der Naturwaldbereiche betont. Ein Ziel des Artenhilfsprogramms ist es, mindestens 50% der Bestände der oben genannten Arten auf Naturschutzflächen dauerhaft zu sichern.



Seeadlerhorst (Foto Hennig Thiessen)

17% der Landeswälder sind als Vogel-schutzgebiete von der Europäischen Union anerkannt. Eine Gefährdung für die Großvogelarten geht insbesondere von der Beunruhigung der Neststandorte in der Brut- und Aufzuchtzeit durch Holzerntearbeiten sowie von weiteren Störungen unterschiedlichster Ausprägung aus. Auch die übrigen Waldvogelarten und Waldfledermäuse sind in der Brutzeit durch Störungen gefährdet. Da diese Arten schwerpunktmäßig in über 80-jährigen Laubwäldern vorkommen und ihre Nistplätze nicht flächenmäßig erfasst sind, wurde einvernehmlich die Regelung getroffen, dass in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.08. in über 80-jährigen Laubbaumbeständen innerhalb der Natura 2000-Gebiete keine Bäume gefällt und aufgearbeitet werden. Diese Regelungen gelten ausdrücklich auch für Selbstwerber.

Die zugestandene Möglichkeit, die weniger störenden Rücke- und Abfuhrsätze über diesen Zeitraum hinaus und die Aufarbeitung an den Wegen durchführen zu können, gibt dem Forstbetrieb die erforderliche Flexibilität und trägt der Entwicklung abnehmender Frostperioden Rechnung.

Die Schleswig-Holsteinische Landesforstanstalt sieht sich in der Verantwortung eines vorbildlichen Naturschutzes. Die zeitliche Einschränkung der Holzerntemaßnahmen stellt für den Forstbetrieb eine organisatorische Herausforderung dar.

Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR (SHLF) **Stand: 19.12.2008**

Präambel

Insgesamt wurden für „Natura 2000“ etwa 34% der Landesforsten AöR (SHLF), das sind rund 15.700 ha, als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiet) und als Schutzgebiet nach Vogelschutz-Richtlinie (Vogelschutzgebiet) ausgewählt.

Die Vogelschutz-Gebiete sind durch § 29 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärt und unter Schutz gestellt. Die FFH-Gebiete sind durch die Europäische Kommission als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt. Sie werden gemäß § 29 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz (in Verbindung mit § 33 Absatz 2 und 4 BNatSchG) ab dem 1. Januar 2010 zu gesetzlich geschützten Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung erklärt.

Wälder haben eine hohe Bedeutung für den Erhalt und die Sicherung der biologischen Vielfalt. Aus diesem Grund sind bestimmte Waldlebensraumtypen sowie einige im Laufe ihres Lebenszyklus an Wälder gebundene Tier- und Pflanzenarten Bestandteil der FFH-Richtlinie und unterliegen dem darin geregelten besonderen Schutzregime. Entsprechendes gilt für Brut- und Zugvogelarten der EG-Vogelschutzrichtlinie.



Stehendes Totholz im Naturwald, FFH-Gebiet „Altwaldbestände im Segeberger Forst“ (DE-2026-305)
(Foto: Götz Heesch)

Naturwälder haben eine besondere Bedeutung. Sie werden nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt und sichern damit die natürliche Entwicklung ausgewählter Waldgesellschaften. Ihr Umfang ist mit Gründung der SHLF auf 5% der Holzbodenfläche festgesetzt worden (z. Zt. 2.284,8 ha). Weit über die Hälfte davon deckt sich mit der Natura 2000-Kulisse.

Gesetzlich geschützte Biotope nach §25

LNatSchG haben aufgrund ihrer speziellen Standorte eine besondere Bedeutung. Neben Biotopen, die der FFH-Richtlinie unterliegen, sind weitere Biotope gesetzlich geschützt. Sie werden extensiv genutzt bzw. nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt oder werden besonders gepflegt. Der Anteil der gesetzlich geschützten Waldbiotope beträgt mit Gründung der SHLF ca. 3% der Holzbodenfläche (1.347,2 ha). Diese geschützten Waldbiotope decken sich im Wesentlichen sowohl mit der Natura 2000- als auch mit der Naturwald-Kulisse.

Ziel der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ist u.a. die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Lebensraumtypen und Arten.

Der Begriff des „günstigen Erhaltungszustandes“ von Lebensräumen und Arten ist in Artikel 1 Ziffern e) und i) der FFH-Richtlinie sowie Artikel 2 (i.V. mit Artikel 3) Vogelschutzrichtlinie näher bestimmt. Er gilt für das natürliche Verbreitungsgebiet der Lebensräume und Arten und ist in der jeweiligen biogeografischen Region zu sichern.

Durch den neu geschaffenen Absatz 4 des § 42 des BNatSchG soll weiterhin dafür Sorge getragen werden, dass die Vorgaben der europäischen Artenschutzrichtlinien im Rahmen der nationalen Umsetzung für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf ganzer Landesfläche erfüllt werden.

Die in § 42 Absatz 4 Satz 3 BNatSchG aufgeführten anderweitigen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung negativer Beeinträchtigungen lokaler Populationen – Maßnahmenkaskade – eröffnen die Möglichkeit, Beeinträchtigungen, die auf land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Maßnahmen beruhen, in gewissem Umfang zu kompensieren.

Der § 42 Absatz 4 BNatSchG erläutert ausführlich, unter welchen Bedingungen die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse nicht gegen die Zugriffsverbote des § 42 BNatSchG verstoßen. Natura 2000-Wälder sowie die Naturwälder stellen im neuen Artenschutzprogramm der Landesregierung einen zentralen Baustein zur Sicherstellung der Bestände Wald bewohnender Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und Wald bewohnender europäischer Vogelarten für ganz Schleswig-Holstein dar.

Gemäß Artikel 6 FFH-RL sind für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II sowie der Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 7) festzulegen.

Hierbei kommt den Flächen der SHLF eine besondere Bedeutung, Verantwortung und Vorbildfunktion insbesondere für die Waldlebensraumtypen und Wald bewohnenden Arten zu.



Markante Eschen-Alt bäume am Waldtümpel (Alter ca. 220 J.) im FFH-Gebiet „Staatsforst Langwedel-Sören“ (DE-1725-306)

(Foto: Götz Heeschen)

Aus naturschutzfachlicher Sicht steht bei den Wald-Lebensraumtypen daher die Erhaltung der Wälder im günstigen Erhaltungszustand im Vordergrund, die nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis in Verbindung mit den folgenden Handlungsgrundsätzen bewirtschaftet werden:

- Sicherung ausreichend großer Anteile von Altbäumen (ohne Nutzung, bis zum natürlichen Zerfall) im Gebiet.
- Sicherung der typischen Lebensgemeinschaft (Bodenvegetation, Baum- und Straucharten, Pilze, Käfer und Vögel als Zeiger).
- Erhaltung naturnaher Standorte.
- Vermeidung nutzungsbedingter Schäden und
- möglichst weitgehende Ausnutzung/Duldung natürlicher dynamischer Prozesse.

Entsprechendes gilt für die Wald bewohnenden Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie sowie der Arten der Vogelschutzrichtlinie.

Handlungsgrundsätze

Die vorgelegten Handlungsgrundsätze sind nach Waldlebensraumtypen und Arten unterteilt, wobei die einzelnen Waldlebensraumtypen unter Nutzungsaspekten für die SHLF in die 3 Gruppen der Buchenwald-LRT, die Eichenwald-LRT und in die prioritären LRT zusammengefasst worden sind.

Die Handlungsgrundsätze können nur allgemeiner Art sein, da die standörtlichen Verhältnisse, die waldbauliche Entwicklung und der aktuelle Zustand der einzelnen Waldreviere sehr unterschiedlich sind. Die notwendigen Maßnahmen müssen in den zu erarbeitenden Managementplänen gebietsbezogen konkretisiert werden.

Die Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherung des Erhaltungszustandes gilt für das jeweilige Vorkommen der geschützten Lebensraumtypen und Arten.

Den Handlungsgrundsätzen liegen zugrunde:

- die Allgemeinen Grundlagen für die Formulierung gebietspezifischer Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II FFH-Richtlinie sowie die Vogelarten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie und ausgewählter Zugvogelarten (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein, Stand 17. März 2005).
- die landesbezogenen Steckbriefe zur Kartierung und Bewertung der Lebensraumtypen (Stand 9/2007).
- die Artensteckbriefe (LANU 31 AZ 5327.724-2 und 5327.726.2).
- die vorläufige Anweisung zur Behandlung von landeseigenen Wäldern Schleswig-Holsteins als Teil des Natura 2000-Programmes vom 15.12.2004.
- die länderübergreifenden Mindestanforderungen von Waldlebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie (vom 28.01.2004).
- Inhalte der Zielvereinbarung der Fraktionen von CDU und SPD vom 20.12.2007
- Standards FSC und PEFC in den jeweils gültigen Fassungen.
- Rahmenrichtlinie für die Waldbewirtschaftung in den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) vom 5. Mai 2008.

Aufgrund der sich zunehmend verbessernden Kenntnisse über die landesweite Situation der Wald-LRT, der Anforderungen der EU und der Auswirkungen forstwirtschaftlicher Nutzungseinflüsse auf die Wald-LRT kann eine entsprechende Fortschreibung der Handlungsgrundsätze notwendig werden.

In und außerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete kommt den Wäldern der SHLF eine Vorbildfunktion im Hinblick auf die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes zu. Wie in allen übrigen Wäldern gilt zunächst für Schwarzstorch, Graureiher, Seeadler, Kranich, Rotmilan und Schwarzspecht das Verbot, „die Nistplätze durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m zu gefährden“ (§ 34 Abs. 6. 2 LNatSchG). Aufgrund des frühen Brutbeginns von Seeadler und Graureiher müssen an deren Brutplätzen Ruhezeiten vom 15.02. bis 31.08. eingehalten werden.

Zur Sicherung der übrigen Arten der Vogelschutzrichtlinie – aber auch zur Sicherung der Bestände im Wald lebender Fledermausarten – werden in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.08. in über 80-jährigen Laubbaumbeständen innerhalb der Natura 2000-Gebiete keine Bäume gefällt und aufgearbeitet. Das Rücken des Holzes aus dem Bestand und das Aufarbeiten sowie der Abtransport von Holz an Wegen sind davon nicht betroffen. Diese Regelungen

beziehen sich ausdrücklich auch auf die Tätigkeiten der Selbstwerber.

Die nachfolgenden Grundsätze gelten nicht für die in FFH-Gebieten vorkommenden Flächen, die nicht Lebensraumtyp sind. Diese Flächen sollen grundsätzlich zu den dort zu erwartenden LRT entwickelt werden.

1. Erhaltung und Pflege von Buchenwaldlebensraumtypen

- **LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),**
- **LRT 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-petraeae* oder *Illici-Fagenion*),**
- **LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)**

Erhaltungsziele:

- Erhaltung natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung.
- Erhaltung eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz.
- Erhaltung der bekannten Höhlenbäume.
- Erhaltung der Sonderstandorte und Randstrukturen, z.B. Bachschluchten, nasse Senken, Steilhänge, sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen.
- Erhaltung weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche und Kleingewässer.
- Erhaltung der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

Handlungsgrundsätze:

- a) Die Nutzung der Waldbestände erfolgt bestandes- und bodenpfleglich. Das eingeschlagene Holz wird auf Rückegassen abgefahren. Dabei sind tiefe Fahrspuren zu vermeiden.
- b) Die Nutzung alter Waldbestände über 100 Jahre soll zur Sicherung der Alters- und Bestandesstruktur und der Bodenvegetation pro Maßnahme eine Absenkung des Bestockungsgrades um 0,2 nicht überschreiten. Die Wiederkehr der Maßnahme erfolgt i.d.R. nicht öfter als alle 5 Jahre.
- c) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen³ einen Mindestvorrat

³ Als Habitatbäume werden ausgewiesen: Bäume mit Sturm- und Blitzschaden, Bäume mit > 30% abgestorbener/abgebrochener Krone, Bäume mit sich lösender oder abfallender Rinde, Bäume mit Stamm-

von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.

- d) Habitatbäume sollen grundsätzlich, soweit sie keine Gefahrenquelle darstellen, im Wald verbleiben. Die ausgewählten Habitatbäume werden gekennzeichnet oder in der Forstplanung flächig ausgewiesen.
- e) Geringwertige lebensraumtypische Laubbäume insbesondere mit besonderen Biotopstrukturen sollen als zukünftige Biotopbäume im Wald verbleiben, sofern sie Z-Bäume⁴ nicht bedrängen.
- f) Seltene lebensraumtypische Laubbäume sollen aus Gründen der natürlichen Vielfalt im Wald verbleiben.
- g) Standortfremde Baumarten, wie insbesondere Nadelbaumarten und Hybridpappeln, sollen im Wege der Nutzung zurückgedrängt werden.
- h) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.
- i) Eine maschinelle Bodenbearbeitung soll grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmsweise erforderliche Bodenbearbeitung erfolgt nur plätze- oder streifenweise.
- j) Auf Düngung und Pestizideinsatz wird verzichtet.
- k) Kleinflächige Blößen (< 0,1 ha) sollen sich im Rahmen der natürlichen Dynamik wieder bestocken. Einzelne Windwürfe wirtschaftlich geringwertiger Bäume einschließlich aufgestellter Wurzelteller sollen nicht aufgearbeitet werden.

2. Erhaltung und Pflege von Eichenwaldlebensraumtypen

- **LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),**
- **LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur***

und Astfäule im Holz: Mulmhöhlen, > DIN A4-Blattgroße Faulstellen u. ä., Höhlenbäume: Spechthöhlen, Säugerhöhlen, Großkäferhöhlen u. ä., Bäume mit besonderer Bedeutung für andere Organismen, insbesondere Kryptogamen (z.B. Pilzkonsolen, Epiphyten), Waldhutungs-bäume, Horstbäume: Bäume mit mehrjährig genutzten Horsten, Solitär- und Bizarrbäume: Bäume mit vollständiger Krone im Einzelstand, Mehrstämmigkeit, Überhälter auf Waldinnenknicks, Krebsbäume u. ä., Uraltbäume

4 Z-Bäume sind „Zukunftsbäume“, die gute Aussichten bieten, einen forstwirtschaftlichen Gewinn zu bringen.

Erhaltungsziele:

- Erhaltung natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung.
- Erhaltung eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz.
- Erhaltung regionaltypischer Ausprägungen (Kratts).
- Erhaltung der bekannten Höhlenbäume.
- Erhaltung der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, Bachschluchten, Steilhänge, Dünen), sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen.
- Erhaltung der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.
- Erhaltung der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, Basengehalt).
- Erhaltung eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden und Trockenrasen.

Handlungsgrundsätze:

- a) Alle Handlungsgrundsätze entsprechend wie 1 a) bis k).
- b) Sekundäre, d.h. künstlich geschaffene Eichenwälder, verjüngen sich i.d.R. nicht natürlich wieder als Eichenwälder. Mit der Zielstärkennutzung und der allmählichen Auflichtung stellt sich dort i.d.R. Buchennaturverjüngung ein. Diese Entwicklung ist natürlich und entsprechend als Buchenwald-Lebensraumtyp wie unter 1 zu bewerten. Einzelheiten werden im Managementplan geregelt.
- c) Sekundäre Eichenwälder können aber im Einzelfall mit flächenweiser Eichen-naturverjüngung, zügiger Auflichtung und Zaunschutzwieder in Eichenwälder verjüngt werden. In diesem Fall sollen aber keine ganzflächigen Auflichtungen, sondern Teilflächen als Femel⁵ geräumt werden.
- d) Primäre Eichenwälder sind selten und kommen eher auf Sonderstandorten vor. Sie sind meist wirtschaftlich uninteressant und generell zu schützen (kein Baumartenwechsel). Einzelheiten werden im Managementplan geregelt.
- e) Eichenkrattwälder stellen eine besondere Nutzungsform der Eichenwälder dar. Einzelheiten werden im Managementplan geregelt.

5 Femel-Wirtschaft: Holzeinschlag geschieht in Gruppen, keine großen Kahlschläge.



Waldmeister-Buchenwald, FFH-Gebiet „Staatsforst Langwedel-Sören“ (DE-1725-306)
(Foto Martina Kairies)

3. Erhaltung und Pflege von prioritären Waldlebensraumtypen

- **LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)**
- **LRT 91D0 Moorwälder**
- **LRT 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**
- **LRT 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*) (nicht prioritär, extrem selten)**

Erhaltungsziele:

- Erhaltung dieser naturnahen Wälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite.
- Erhaltung natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung.
- Erhaltung eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz.
- Erhaltung der bekannten Höhlenbäume.
- Erhaltung der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, Bachschluchten, feuchte Senken) und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen.
- Erhaltung des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes.

- Erhaltung der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen.
- Erhaltung der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.
- Erhaltung der Nährstoffverhältnisse.
- Erhaltung standorttypischer Kontaktbiotope.
- Erhaltung der natürlichen Biotopstrukturen wie Uferrehnen⁶, Sandbänke, Kolke, Uferabbrüche.
- Erhaltung der weitgehend natürlichen Überflutungsdynamik.

Handlungsgrundsätze:

Der überwiegende Flächenanteil der bis Dezember 2008 in der Lebensraumtypenkartierung erfassten prioritären Waldlebensraumtypen in den Natura 2000-Flächen der SHLF ist als Naturwald ausgewiesen. Die übrigen kleinflächigen prioritären Waldlebensraumtypen werden im Rahmen des Totholz- und Habitatbaumprogramms der SHLF geschützt. Dort noch vorhandene standortfremde Bestockung kann im Rahmen einer besonders bestandes- und bodenpfleglichen Bewirtschaftung ausschließlich bei gefrorenem oder trockenem Untergrund entnommen werden.

⁶ Uferrehne: Ufererhöhung, bestehend aus Materialablagerung durch Hochwasserereignisse

Für Flächen, die ab Januar 2009 in der SHLF als prioritärer Waldlebensraumtyp oder Hartholzauwald kartiert werden oder die von der SHLF erworben werden, wird die Behandlung gesondert vereinbart.

4. Erhaltung ausgewählter FFH-Waldarten in den Natura 2000-Gebieten (FFH- und EGV-Gebiete) und Sicherung ihrer Lebensräume

4.1. Bechsteinfledermaus und andere Wald bewohnende Fledermausarten

Erhaltungsziele

- Erhaltung reich strukturierter lichter Laubwälder mit hohem Anteil von Alt- und Totholz.
- Erhaltung einer ausreichenden gut entwickelten Krautschicht und von Waldinnensäumen in den entsprechenden Wäldern.
- Erhaltung der bekannten Höhlenbäume.
- Erhaltung störungsarmer Räume in einem Umkreis von 150 m um die bekannten Wochenstuben von Mai bis August.
- Erhaltung von störungsarmen Überwinterungsquartieren.
- Erhaltung von Jagdgebieten im Wald und parkartigen Bereichen.

Handlungsgrundsätze:

- a) Förderung der für die Bechsteinfledermaus wichtigen Waldentwicklungsphasen, wie Jungwuchs-, Plenter-, Klimax- und Zerfallsphase innerhalb des Waldgebietes.
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushaltes. Näheres regelt der Managementplan.
- d) Geeignete potenzielle Winterquartiere in der Nähe von Sommervorkommen sind bevorzugt zu neuen Fledermausüberwinterungsquartieren zu entwickeln.
- e) Habitatbäume sollen grundsätzlich, soweit sie keine Gefahrenquelle darstellen, im Wald verbleiben. Die ausgewählten Habitatbäume werden gekennzeichnet oder in der Forstplanung flächig ausgewiesen.
- f) Geringwertige lebensraumtypische Laubbäume insb. mit besonderen Bio-



Jagende Bechsteinfledermaus (Foto: Dietmar Nill)

topstrukturen sollen als zukünftige Biotopbäume im Wald verbleiben, sofern sie Z-Bäume nicht bedrängen.

- g) Auf Pestizideinsatz wird verzichtet.

4.2. Kammolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen.
- Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer.
- Erhaltung von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere strukturreiche Gehölzlebensräume.
- Erhaltung geeigneter Sommerlebensräume (Brachflächen, Gehölze u.ä.).
- Erhaltung von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen.
- Erhaltung geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.
- Erhaltung bestehender Populationen.

Handlungsgrundsätze:

- a) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushaltes. Näheres regelt der Managementplan.
- b) Vernetzung von Wald- mit Offenlandlebensräumen zum Beispiel durch Knicks oder andere Saumstrukturen.
- c) Aufbau von Metapopulationen dieser wenig wanderfreudigen Art.
- d) Zum Schutz der Wanderkorridore soll eine Bodenbearbeitung grundsätzlich

vermieden werden. Ausnahmsweise erforderliche Bodenbearbeitung erfolgt nur plätze- oder streifenweise.

4.3 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines Mosaiks verschiedener Stillgewässertypen in enger räumlicher Nachbarschaft.
- Erhaltung von flachen und stark besonnten Reproduktionsgewässern ohne Fischbesatz in Wald- und Offenlandbereichen.
- Sicherung einer hohen Wasserqualität in den Reproduktionsgewässern.
- Erhaltung von Nahrungshabitaten, insbesondere Feuchtbrachen und Stillgewässer fortgeschrittener Sukzessionsstadien.
- Erhaltung von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere strukturreicher Gehölzlebensräume, Lesesteinhaufen u.ä.
- Erhaltung geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.
- Erhaltung von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen.
- Erhaltung bestehender Populationen.

Handlungsgrundsätze:

- a) Vernetzung von Wald- mit Offenlandlebensräumen zum Beispiel durch Knicks oder andere Saumstrukturen.
- b) Waldlichtungen und Wiesen im Umgebungsbereich von Laichgewässern offen halten.
- c) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.
- d) Erhaltung und Entwicklung von Laubwäldern.



Rotbauchunke (Foto: Hauke Drews)

4.4 Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung von lichten, totholzreichen Laubwäldern, Flussauen, Parkanlagen und Alleen (Primärhabitats der Art).
- Erhaltung von Altbaumbeständen (v.a. Eichen und Linden, außerdem Weiden, Buchen, Kastanien und alte Apfelbäume) an sonnenexponierten Bestandsrändern.
- Erhaltung von Bäumen mit natürlichen Höhlen.
- Erhaltung der natürlichen Alterungsdynamik in großflächigen Waldgebieten (natürliche Auflichtungen nach Sturmwürfen).
- Erhaltung alter Baumgruppen und Solitärer Bäume (v.a. Eichen, Buchen und Kastanien) in der Feldflur.
- Erhaltung pestizid- bzw. biozidfreier und wundbehandlungsfreier Eichen- bzw. Eichenmischwälder und Parkanlagen.
- Erhaltung bestehender Populationen.

Handlungsgrundsätze:

- a) Erhaltung und Förderung alter Eichen an kleinklimatisch wärmebegünstigten Standorten.
- b) Sicherung markanter Eichenhöhlenbäume durch Herausnahme der in den Kronenraum hineinwachsenden Buchen.
- c) Freistellung von einzelnen Eichenaltbäumen zur Schaffung von „Wärmeinseln“ zur Begünstigung potenzieller Brutbäume.
- d) Vernetzung dieser mit Altbäumen bestockten „Wärmeinseln“ untereinander und mit Rändern und Lichtungen.

5. Erhaltung ausgewählter Waldvogelarten der EG-Vogelschutzrichtlinie und Sicherung ihrer Lebensräume in den Natura 2000-Gebieten (FFH- und EGV-Gebiete)

5.1 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung von Altholzbeständen, insbesondere mit Buche, Kiefer und Eiche – bevorzugt in Kuppenlage – in Wäldern und Feldgehölzen als Nisthabitate in gewässerreicher und reich strukturierter Landschaft.
- Erhaltung von Feuchtgebieten, Verlandungszonen, Mooren und Ödland als wichtige Nahrungshabitats.

Handlungsgrundsätze:

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald = 5% des Holzbodens der SHLF).

- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Kein Einsatz von Pestiziden.

5.2 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung der naturnahen Fließgewässersysteme und der natürlichen, dynamischen Prozesse der Fließgewässer mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Flussbettverlagerungen etc.
- Erhaltung von Strukturen, die geeignete Brutmöglichkeiten bieten (z.B. Steilwände, Abbruchkanten, Wurzelteller umgestürzter Bäume), in Wäldern auch in größerer Entfernung vom Gewässer.
- Erhaltung der Wasserqualität.
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie z.B. Baggerseen und gewässernahen Kies- und Sandgruben mit vorhandenen Steilwänden.
- Erhaltung grundwassergespeister, auch in Kältewintern meist eisfrei bleibender Gewässer.

Handlungsgrundsätze:

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung entlang von Fließgewässern (Liegenlassen von Wurzeltellern).
- b) Erhaltung von fischreichen fließenden und stehenden Gewässern und Zulassen der natürlichen Gewässerdynamik (Ausbildung von Prallhängen).
- c) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.

5.3 Grünspecht (*Picus viridis*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung von park- und mosaikartig strukturierten Landschaften mit kleinräumigem Biotopverbund aus lichthem Laub- und Mischwald, Gehölzen, großen Gärten, mäßig intensiv genutztem Grünland und Streuobstwiesen.
- Erhaltung von Magerrasen und Ruderalflächen entlang von Randstrukturen sowie der extensiven Grünlandnutzung.
- Erhaltung von alten Baumbeständen und stehendem Totholz.

Handlungsgrundsätze:

- a) Entwicklung von Alt- und Totholzinseln im Wirtschaftswald, die als Netz von „Biotopbäumen“ über den Waldbestand verteilt sind. Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise.
- b) Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- d) Wiederherstellung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).

5.4 Heidelerche (*Lullula arborea*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung und Pflege halboffener Saumbiotope im Übergangsbereich von Wald zu Offenland, z.B. Sand- und Feuchtheiden, Trockenrasen, Kahlschlagflächen u.a.
- Erhaltung von Ackerbrachen auf Sandböden in der Nachbarschaft von Wald.
- Erhaltung eines Mosaiks aus vegetationsfreien Bodenstellen und insektenreichen Trockenrasen bzw. Heideflächen und Bäumen bzw. Waldrändern.
- Erhaltung unbefestigter (Sand-)Wege.

Handlungsgrundsätze:

- a) Schaffung von Brutmöglichkeiten an den Ost- und Südrändern von Wäldern durch die punktuelle Zurücknahme der äußeren Baumfront.
- b) Wiederherstellung von Flächen mit offenem Sand.
- c) Belassen unbefestigter Sandwege.
- d) Kein Einsatz von Pestiziden.

5.5 Kranich (*Grus grus*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung von Bruthabitaten wie Bruchwälder, Sümpfe, Moore und Waldweiher mit ausreichend hohen Wasserständen.
- Erhaltung von Feuchtgebieten und extensiv genutztem Grünland als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze.

Handlungsgrundsätze:

- a) Erhaltung von Mooren, Sümpfen, Brüchen und Waldweihern und extensiv genutztem Grünland im Umfeld der Brutplätze.
- b) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.



Balzende Kraniche
(Foto: Dietmar Nill)

5.6 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung reich strukturierter lichter Laubwälder mit hohem Anteil von Alt- und Totholz.
- Erhaltung eines naturnahen Wasserregimes.

Handlungsgrundsätze:

- a) Schonung einzelner alter Eichen.
- b) Erhaltung von Eichen und Buchen in einem Teil der genutzten Bestände bis an ihr physiologisches Ende.
- c) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- d) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.

5.7 Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung von großen, störungsarmen, reich strukturierten Altholzbeständen bzw. einem Mosaik von unterschiedlichen Strukturtypen in Laub- und Mischwäldern mit entsprechendem Höhlenangebot.
- Erhaltung von vorhandenen Höhlenbäumen, insbesondere mit Schwarzspechthöhlen.

- Erhaltung deckungsreicher Nadelwälder als Tageseinstand.
- Erhaltung lichter Strukturen wie Schneisen, Waldränder und unterholzarmer Waldbereiche als Jagdflächen.
- Erhaltung unzerschnittener Lebensräume zur Sicherstellung einer weitgehenden Störungsarmut.

Handlungsgrundsätze:

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald = 5% des Holzbodens der SHLF).
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Erhaltung von Höhlenbäumen, namentlich mit Schwarzspechthöhlen.
- d) Das Anbringen mardersicherer Nisthilfen im Rahmen des Artenhilfsprogramms des Landes Schleswig-Holstein wird unterstützt.



Mittelspecht
(Foto: Dietmar Nill)

5.8 Pirol (*Oriolus oriolus*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung von Au- und Bruchwäldern, alten Hochstammobstanlagen, Birkenwäldern in Hochmooren, größeren Feldgehölzen und Alleen mit hohen Laubbäumen.
- Erhaltung von Wald- bzw. Gehölzparzellen mit langen Randlinien und dichtem Unterholz sowie Feuchtflecken und Strukturreichtum in der Umgebung.

Handlungsgrundsätze:

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald = 5% des Holzbodens der SHLF).
- b) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.
- c) Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden.



Rotmilan
(Foto: Dietmar Nill)

5.9 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung der traditionell genutzten Horstbäume und der Strukturen im direkten Umfeld.
- Erhaltung der strukturreichen, offenen und von extensiven Nutzungen geprägten Kulturlandschaft als Nahrungsgebiete wie Grünland, Hecken, Gräben u.ä.

Handlungsgrundsätze:

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald = 5% des Holzbodens der SHLF).
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden.

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Fließgewässerdynamik in strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaften.
- Erhaltung von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftträgern sind.

Handlungsgrundsätze:

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald = 5% des Holzbodens der SHLF).
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Erhaltung von fischreichen, fließenden und stehenden Gewässern in und in der Umgebung der Brutwälder.
- d) Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden.

5.10 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung von bewaldeten Seeufern, naturnahen Auwäldern an Flüssen und Laubwäldern auch in größerer Entfernung zu Gewässern.
- Erhalt von Altholzbeständen.
- Erhaltung geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Laubbäume.

5.11 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung von Wäldern mit – bezogen auf das Gesamtgebiet – ausreichend hohem Altholzanteil zur Anlage von Nisthöhlen, u.a. glattrindige, über 80-jährige Laubhölzer mit BHD über 35 cm.

- Erhaltung bekannter Höhlenbäume.
- Erhaltung von aufgelockert strukturierten Misch- und Nadelwäldern als bevorzugte Nahrungshabitate.
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen, insbesondere lichten Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen als wesentliche Nahrungshabitate.
- Erhaltung von Totholz und Baumstubben als Nahrungsrequisiten.

Handlungsgrundsätze:

- a) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- b) Wiederherstellung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).



Schwarzspecht
(Foto: Dietmar Nill)

5.12 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung großräumiger, störungsarmer Laub- und Mischwälder als geeignete Brutgebiete.
- Erhaltung vorhandener Horste und geeigneter Horstbäume, insbesondere starkastige alte Eichen.
- Erhaltung bestehender Habitatstrukturen im direkten Horstumfeld.
- Erhaltung von durch Wirtschaftswege nicht oder nur in geringem Umfang durchschnittenen Laubholzbeständen.
- Erhaltung von sauberen, strukturreichen und störungsarmen Nahrungsgewässern wie z.B. Waldteichen, Bächen, Altwässern, Sümpfen etc. sowie extensiv bewirtschaftetem Grünland in Waldnähe.

Handlungsgrundsätze:

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald 5% der Holzbodenfläche der SHLF).
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Erhaltung geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen.
- d) Erhaltung von fischreichen, fließenden und stehenden Gewässern in und in der Umgebung der Brutwälder.
- d) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.

5.13 Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung von störungsarmen Altholzbeständen in der Umgebung fisch- und vogelreicher Binnen- und Küstengewässer.
- Erhalt von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten.
- Erhaltung geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen.

Handlungsgrundsätze:

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald 5% der Holzbodenfläche der SHLF).
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzel-



Schwarzstorch
(Foto: Dietmar Nill)

baumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.

- c) Kein Einsatz von Pestiziden.

5.14 Uhu (*Bubo bubo*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung von reich gegliederten Kulturlandschaften.
- Erhaltung der Brutplätze z.B. in Kiesgruben, Steilhängen, Horstbäume.

Handlungsgrundsätze:

- a) Erhaltung der Brutstandorte gemäß dem landesweiten Monitoring.

5.15 Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung von großen, möglichst wenig fragmentierten Bruch- und Auwäldern sowie baumbestandenen Mooren inklusive der darin vorhandenen stehenden und fließenden Gewässer.
- Erhaltung ausreichend hoher Wasserstände in den Brutgebieten.
- Erhaltung der weitgehend natürlichen Dynamik von Fließgewässern.
- Erhaltung geeigneter Rastgebiete wie z.B. Stillgewässer, Schlammflächen, Torfstiche u.ä.

Handlungsgrundsätze:

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald 5% der Holzbodenfläche der SHLF).
b) Erhaltung von fließenden und stehenden

Gewässern in und in der Umgebung der Brutwälder.

- c) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.

5.16 Wendehals (*Jynx torquilla*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung von lichten Eichen-Birken-Kiefernwäldern bzw. Eichenwäldern sowie Binnendünen, vorzugsweise in klimatisch begünstigten Gebieten.
- Erhaltung einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit Streuobstwiesen, extensiv genutztem Grünland, Magerrasen, Ruderalflächen etc.
- Erhaltung von Freiflächen mit lückiger Krautschicht, vegetationsfreien Sandblößen und ameisenreichen Grasfluren im Siedlungsbereich der Art.
- Erhaltung von stehendem Totholz und vorhandenen Höhlenbäumen.

Handlungsgrundsätze:

- a) Schaffung von Lichtungen oder starke Aufflichtung geeigneter (Kiefern-)Wälder. Näheres regelt der Managementplan.
b) Erhaltung von Höhlenbäumen und stehendem Totholz.
c) Wiederherstellung offener Flächen.
d) Kein Einsatz von Pestiziden.

5.17 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung von alten, lichten Waldbeständen mit Lichtungen, Waldwiesen und strukturreichem Offenland wie Grünland, Brachen, Rainen etc. in der Umgebung.
- Erhaltung der traditionell genutzten Horstbäume und der Strukturen im direkten Umfeld.
- Erhaltung geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Laub- und Nadelbäume.

Handlungsgrundsätze:

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald 5% der Holzbodenfläche der SHLF).
b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
c) Kein Einsatz von Pestiziden.



Wespenbussard
(Foto: Dietmar Nill)

5.18 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung von locker bestandenen, trocken-warmen Kiefernwäldern auf sandigen Böden und bewaldeten Binnendünen in klimatisch begünstigten Gebieten.
- Erhaltung von Freiflächen (z.B. Lichtungen, Schneisen, Kahlschlägen, Waldränder, Säume, Heideflächen, Trockenrasen) mit ausreichendem Nahrungsangebot (nachtaktive Fluginsekten).

Handlungsgrundsätze:

- a) Schaffung von Lichtungen oder starke Auflichtung geeigneter (Kiefern-)Wälder. Näheres regelt der Managementplan.
- b) Kein Einsatz von Pestiziden.

5.19 Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung naturnaher Laub- und Mischwälder mit hoher, geschlossener Kronenschicht und unterschiedlichen Altersstufen.
- Erhaltung von Höhlenbäumen und stehendem Totholz.
- Erhaltung von Waldgewässern und eines naturnahen Wasserregimes.

Handlungsgrundsätze:

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald 5% des Holzbodens der SHLF).
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.
- d) Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden.

Ein Buchenblatt zieht neue Kreise

Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten bieten Wald für mehr

Das Land nennt knapp ein Drittel der insgesamt 155000 ha großen Waldfläche Schleswig-Holsteins sein Eigen. So ein Besitz verpflichtet! Denn Wald ist eine besondere Welt, ein Mikrokosmos, kostbar, lebendig und schützenswert. Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten haben sich den Wald zum Beruf gemacht und balancieren ökologische, soziale und ökonomische Ansprüche nachhaltig aus. Die Bewirtschaftung des Landeswaldes und die Gemeinwohlleistungen des Waldes sind Herzensangelegenheit und Geschäftszweck zugleich. Am ersten Januar 2008 vollzogen die Landesforsten eine strukturelle Verjüngungskur von einer Verwaltung zu einem schlanken und wirkungsvollen Unternehmen. 30 Förstereien und vier Sonderbetriebe nutzen den Raum für Kreativität und Eigenverantwortung. **Wald für mehr.** Der Slogan verdeutlicht die Vielfalt eines Auftrages und der gesellschaftlichen Ansprüche an das Unternehmen, dessen wichtigstes Gut der Landeswald in der Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins ist.

Wald für mehr. Werte

Doppelt zertifiziert, hält besser! Zwei Gütesiegel stehen für Holz aus ökologisch und sozial verantwortungsbewussten Forstbetrieben. Die Wildbestände werden kontinuierlich an die Waldkapazitäten angepasst, um Vermögen zu sichern und Verjüngung wachsen zu lassen. Holzernte und Wildbretverkauf bilden zwei bedeutende Einnahmequellen.

Wald für mehr. Leben

Neugier wecken – den Wald aus neuen Perspektiven

sehen! Ob lehrreiche Wald-erfahrung im ErlebnisWald Trappenkamp, auf Waldent-deckertour in den Förstereien der Schleswig-Holstei-nischen Landesforsten oder erholsame Streifzüge per pedes oder Pferd: Mit Wald auf Tuchfühlung gehen, im Land zwischen den Meeren!

Wald für mehr. Zukunft

Eine Aufgabe ist der Schutz eines gesunden, artenreichen und starken Waldes. Die naturnahe und nachhaltige Waldwirtschaft beachtet die vielfältigen Funktionen

des Waldes und sichert ihn nicht nur als reiches Öko-system und natürlichen Lebensraum, sondern auch als vielfältigen Arbeitsplatz und idyllischen Erholungsort. Mit Stille, ausgeglichenem Klima und vielfältigen Räumen bietet der Wald eine große Bandbreite der Nah-erholung. Besondere Pro-jekte von Rotbauchunken-bis Seeadlerschutz, an denen die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten mit haupt- und ehrenamtlichen Partnern intensiv arbeiten, sichern die biologische Vielfalt.



Wald für mehr. Information

T [+49 \(0\) 4321/5592-0](tel:+49(0)4321/5592-0)

F [+49 \(0\) 4321/5592-190](tel:+49(0)4321/5592-190)

Memellandstraße 15
24537 Neumünster

www.forst-sh.de

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
LANDESFORSTEN



LLUR – Wir leisten einen Beitrag zur Zukunftssicherung des Landes

Das neue Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – LLUR

Durch die Fusion der Ämter für Ländliche Räume, der Staatlichen Umweltämter und des Landesamtes für Natur und Umwelt arbeiten wir im ganzen Land seit dem 1. Januar 2009 mit 8 Abteilungen. Diese umfassen die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei, Naturschutz, Gewässer, Geologie und Boden, technischen Umweltschutz und ländliche Räume.

Neben unserem Hauptsitz in Flintbek bieten wir an 22 weiteren Standorten unser Dienstleistungsangebot bürgernah an. Als Landesoberbehörde im Ressort des Ministers für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sind wir Teil eines Netzwerkes, das die Vielfalt, Schönheit und die kulturelle Einzigartigkeit unserer Landschaft in Schleswig-Holstein durch ein nachhaltiges Landmanagement sichert.

Wir tragen dazu bei,

- dass die Naturgüter unserer schleswig-holsteinischen Kulturlandschaft dauerhaft erhalten und die Produkte der Ökosysteme genutzt werden können,
- innovative Impulse für die Entwicklung der ländlichen Räume zu setzen,
- natürliche Standortvorteile für die Landwirtschaft und die Fischerei in eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Stabilität umzuwandeln.

Von unserem Einsatz profitieren die Bürgerinnen und Bürger Schleswig-Holsteins dauerhaft.

Abteilung 5 - Naturschutz

In Schleswig Holstein prägen eng verzahnt Wälder, Gewässer, Wiesen und Talräume eine besondere Landschaft vom östlichen Hügelland über die Geest bis in die Marschen und Küsten. In dieser durch den Menschen geprägten Landschaft hat sich eine einzigartige Vielfalt an Tieren und Pflanzen entwickelt – vom Buschwindröschen über den Fischotter bis hin zum Seeadler. Sie gemeinsam mit vielen Partnerinnen und Partnern zu erhalten und zu entwickeln, ist unser Anspruch. Die gesunde Natur ist auch die wichtigste Lebensgrundlage für die Menschen im Land und Basis für die naturgebundene Erholung. So arbeiten wir mit vielen Organisationen, Einrichtungen und Verbänden daran, die Natur im Lande zu entwickeln und zu bewahren. Damit sichern wir auch unseren Kindern eine lebenswerte Zukunft.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Hamburger Chaussee 25

24220 Flintbek

Tel. 0 43 47 / 704-0

poststelle@llur.landsh.de

www.llur.schleswig-holstein.de



Foto: Hans-Joachim Augst